



Bayerischer Staatsanzeiger

Nummer 10 / 66. Jahrgang

München, 11. März 2011

**Studium
an der
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und
Rechtspflege in Bayern
- Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -
im Studienjahr 2011/2012**

**- Ausbildung der Beamten für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen,
fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst -**

**Bekanntmachung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
und Rechtspflege in Bayern
- Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -
vom 21. Februar 2011 Nr. 20 - O 66 - 2011/2012**

1 Studierende

An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung - studieren

- die Bewerber für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst

und

- Beamte, die zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes zugelassen sind

aus den Geschäftsbereichen der Bayerischen Staatsministerien

- des Innern,
- für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
- für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
- für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- für Umwelt und Gesundheit

sowie aus dem Geschäftsbereich der Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei,

der Gemeinden, Landkreise und Bezirke

sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Behörden in den Geschäftsbereichen der genannten Staatsministerien unterstehen.

2 Rechtliche Grundlagen

Neben den allgemein geltenden beamten- und laufbahnrechtlichen Bestimmungen sind wesentliche rechtliche Grundlagen für das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

- das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - BayFHVRG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBI S. 818, BayRS 2003-1-3-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBI S. 256),
- die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst - ZAPOgVD - vom 12. August 2003 (GVBI S. 646), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2009 (GVBI S. 229),
- die Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst - AV-ZAPOgVD - vom 10. Oktober 2006 (AIIIMBI S. 360), geändert durch Bekanntmachung vom 6. Oktober 2009 (AIIIMBI S. 331)

3 Studienjahrgang 2011/2014

3.1 Studienablauf

Das Studium beginnt am 1. Oktober 2011.

Die Fachstudienabschnitte finden in folgenden Zeiträumen statt:

Fachstudienabschnitt 1:	5. Oktober 2011 bis 27. April 2012
Fachstudienabschnitt 2:	5. September 2012 bis 30. November 2012
Fachstudienabschnitt 3:	6. Mai 2013 bis 30. August 2013
Fachstudienabschnitt 4:	3. Dezember 2013 bis 2. Juli 2014

3.2 Zuweisung der Studierenden

3.2.1 Zuweisung durch die Dienstherrn

Die Studierenden werden der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern von den jeweiligen Dienstherrn zugewiesen. Dafür zuständig sind die Ausbildungsleitstellen (Einstellungsbehörden oder von diesen bestimmte Behörden, § 11 Abs. 1 Satz 4 ZAPOgVD). Die Aufnahme des Studiums bedarf keiner weiteren Zulassung durch die Hochschule; diese prüft jedoch, ob die Studienvoraussetzungen erfüllt sind.

3.2.2 Zulassungsanträge öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können Bedienstete aus deren Bereich zum Studium gastweise zugelassen werden, wenn sie die Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 15 BayFHVRG erfüllen (§ 49 ZAPOgVD).

3.2.3 Zuweisungsvoraussetzungen

Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern können zum Studium zugewiesen werden:

- Bewerber für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayFHVRG);
- Beamte, die zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes zugelassen sind (Art. 21 BayFHVRG; §§ 5 ff. ZAPOgVD).

3.3 Zuweisungsverfahren

3.3.1 Voranmeldungen

Die Ausbildungsleitstellen werden gebeten, dem Fachbereich die voraussichtliche Zahl der von ihnen zuzuweisenden Studierenden bis zum **31. März 2011** unter der Anschrift:

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
und Rechtspflege in Bayern
Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung
Postfach 34 10
95002 Hof

(Telefon-Durchwahl 09281 409-161, Telefax 09281 409-55161,
E-Mail B.Hofmann@fhvr-aiv.de)

mitzuteilen.

Diejenigen Ausbildungsleitstellen, die auf die Schreiben des Fachbereichs vom 15. November 2010 Nr. 20 - L 21 – 11/14 hin bereits die Anzahl der benötigten Studienplätze mitgeteilt haben, brauchen keine Voranmeldung abzugeben, es sei denn, dass sich die Zahl der voraussichtlich zuzuweisenden Studierenden inzwischen geändert hat.

3.3.2 Förmliche Zuweisung

Den Ausbildungsleitstellen werden ab 23. Mai 2011 die Zuweisungsvordrucke ausschließlich in elektronischer Form übermittelt. Die Ausbildungsleitstellen werden gebeten, die förmliche Zuweisung sodann bis spätestens **5. September 2011** vorzunehmen. Sollte die Einhaltung dieses Termins nicht möglich sein, wird gebeten, mitzuteilen, ob die angemeldeten Studienplätze noch benötigt werden.

3.3.3 Zuteilungen

Die Zuteilungen für die gesamte Dauer des Studiums werden ab 8. August 2011 vorgenommen.

3.3.4 Verkürzung des Studiums

Die Verkürzung des Studiums richtet sich nach § 3 Abs. 5 ZAPOgVD. Die Studierenden haben den entsprechenden Antrag spätestens innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Ausbildung bei der Ausbildungsleitstelle zu stellen; über ihn ist spätestens fünf Monate nach

Beginn der Ausbildung zu entscheiden. Die Ausbildungsleitstellen werden gebeten, den Fachbereich über eine Verkürzung des Studiums bis zum 5. März 2012 zu unterrichten (Ausschlussfrist).

Für diese Studierenden ergibt sich folgender Studienablauf:

Fachstudienabschnitt 1 im Studienjahrgang 2011/2014:
5. Oktober 2011 bis 27. April 2012

Fachstudienabschnitt 3 im Studienjahrgang 2010/2013:
3. Mai 2012 bis 31. August 2012

Fachstudienabschnitt 2 im Studienjahrgang 2011/2014:
5. September 2012 bis 30. November 2012

Fachstudienabschnitt 4 im Studienjahrgang 2010/2013:
4. Dezember 2012 bis 26. Juni 2013

Der 26. Juni 2013 ist der Tag nach Beendigung des schriftlichen Teils der Qualifikationsprüfung.

3.4 Hilfsmittel

Bei den Aufsichtsarbeiten, die während des Studiums zu fertigen sind, sowie bei der Zwischen- und Qualifikationsprüfung sind nur bestimmte Hilfsmittel zugelassen. Diese sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Oktober 2010 (AllMBl S. 289) aufgeführt. Wichtigstes Hilfsmittel ist das im Richard Boorberg Verlag, Postfach 80 03 40, 81603 München, erschienene Loseblattwerk "Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV -". Die Dienststellen werden gebeten, die Studierenden möglichst frühzeitig darauf hinzuweisen, sich diese Vorschriftensammlung rechtzeitig vor Studienbeginn zu beschaffen. Eine Bestellkarte wird mit dem Zuteilungsschreiben übersandt. Die Bestellung ist auch online unter www.boorberg.de möglich.

4 Studienjahrgänge 2010/2013, 2009/2012 und 2008/2011

4.1 Studienablauf

4.1.1 Studienjahrgang 2010/2013

Fachstudienabschnitt 2: 5. September 2011 bis 25. November 2011

Fachstudienabschnitt 3: 3. Mai 2012 bis 31. August 2012

Am Fachstudienabschnitt 3 nehmen die Studierenden, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, nicht mehr teil.

Im Übrigen wird auf die bereits ergangenen Zuteilungsschreiben verwiesen.

4.1.2 Studienjahrgang 2009/2012

Fachstudienabschnitt 4: 1. Dezember 2011 bis 21. Juni 2012

Am Ende dieses Fachstudienabschnitts findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2012 statt. Die genauen Prüfungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4.1.3 Vorbereitungskurs für eine vorgezogene Wiederholung der Qualifikationsprüfung für Studierende des Studienjahrgangs 2008/2011

Der Vorbereitungskurs für eine vorgezogene Wiederholung der Qualifikationsprüfung für Studierende des Studienjahrgangs 2008/2011 findet vom 7. November bis 2. Dezember 2011 statt.

Den Ausbildungsleitstellen werden Vordrucke für die Zuweisung übermittelt.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

5 Lehrveranstaltungsfreie Tage

Für das Studienjahr werden folgende Lehrveranstaltungsfreie Tage festgelegt:

31. Oktober 2011
27. bis 30. Dezember 2011
20. und 21. Februar 2012
18. Mai 2012
8. Juni 2012

Für die Studierenden, die sich an den genannten Tagen in einem Fachstudienabschnitt befinden, finden an diesem Tag keine Lehrveranstaltungen statt. Die Lehrveranstaltungsfreien Tage während der Fachstudienabschnitte dienen dem Selbststudium der Studierenden bzw. der Anfertigung der Diplomarbeit. Die Lehrveranstaltungsfreien Tage werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet (Erster Teil Ziff. 2 AV-ZAPOgVD).

6 Nachteilsausgleich

Schwerbehinderte oder Gleichgestellte können im Rahmen des § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung - APO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 14), bei der Ablegung von Prüfungen im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes - BayBG - einen Nachteilsausgleich erhalten. In diesem Zusammenhang wird auch auf Abschnitt V der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 2005 Az.: PB - P 1132 - 002 - 40617/05 über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgetrichtlinien 2005) sowie auf § 19 Abs. 3 ZAPOgVD hingewiesen.

7 Kostenerstattung

Nach Art. 3 Abs. 2 BayFHVRG sind die nichtstaatlichen öffentlichen Dienstherren und juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, dem Freistaat anteilig die Kosten der Ausbildung ihrer an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege studierenden Beamten und anderen Bediensteten zu erstatten. Die Einzelheiten sind in der Erstattungsverordnung BayFHVR geregelt.

Die Erstattungsverordnung BayFHVR legt für jeden Studienjahrgang die Gesamtkosten des Studiums pro Studierenden verbindlich fest. Im Normalfall sind damit den Dienstherren bereits zum Zeitpunkt der Einstellung die anfallenden Erstattungskosten bekannt.

Mit der Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung BayFHVR vom 5. August 2010, die zum 1. September 2010 in Kraft getreten ist, wurden die Kosten für die Studienjahrgänge ab 2010/2013 neu geregelt.

Für die Studierenden, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2010 begonnen haben, gelten die Kostenfestsetzungen der Erstattungsverordnung in der bis 31. August 2010 geltenden Fassung fort.

Die Verordnungstexte sind auf der Homepage des Fachbereichs unter www.fhvr-aiv.de unter Service / Download / Allgemeines zu finden.

Die Abrechnungen umfassen jeweils den Zeitraum vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.

7.1 Für das Haushaltsjahr 2011 sind für die Studienjahrgänge 2007/2010, 2008/2011, 2009/2012 und 2010/2013 folgende Kosten zu veranschlagen:

7.1.1 Bei Wiederholung der Qualifikationsprüfung

Studienjahrgang	Berechnung für die Studienabschnitt(e)	Anzahl Monate	Kosten je Monat	Kosten je Stud.	Nachrichtlich: Gesamtkosten für 1 Stud. im Jahrgang
2007/2010	Vorbereitungskurs für Wiederholer	1	880 EUR	880 EUR	(bei Wiederholung) 19.360 EUR

7.1.2 Bei normalem Studienverlauf

Studienjahrgang	Berechnung für die Studienabschnitt(e)	Anzahl Monate	Kosten je Monat	Kosten je Stud.	Nachrichtlich: Gesamtkosten für 1 Stud. im Jahrgang
2008/2011	FStA 4	7	880 EUR	6.160 EUR	18.480 EUR
2009/2012	FStA 2 + FStA 3	3 + 4 = 7	880 EUR	6.160 EUR	18.480 EUR
2010/2013	FStA 1	7	968 EUR	6.776 EUR	20.328 EUR

7.1.3 Bei Verkürzung des Studiums nach § 3 Abs. 5 ZAPOgVD

Verkürzung vom Studienjahrgang	Berechnung für die Studienabschnitt(e)	Anzahl Monate	Kosten je Monat	Kosten je Stud.	Nachrichtlich: Gesamtkosten für 1 Stud. im Jahrgang
2009/2012 in 2008/2011	FStA 2 + FStA 4	3 + 7 = 10	880 EUR	8.800 EUR	18.480 EUR
2010/2013 in 2009/2012	FStA 1 + FStA 3	7 + 4 = 11	968 EUR	10.648 EUR	20.328 EUR

7.2 Kostenerstattung für den Studienjahrgang 2011/2014

Für den Studienjahrgang 2011/2014 werden im Haushaltsjahr 2011 keine Erstattungsleistungen fällig.

Die Kosten für diesen Jahrgang werden wie folgt fällig:

7.2.1 Bei normalem Studienverlauf

fällig im	für die Studienabschnitt(e)	Anzahl Monate	Kosten je Monat	Kosten je Stud.
Haushaltsjahr 2012	FStA 1	7	968 EUR	6.776 EUR
Haushaltsjahr 2013	FStA 2 + FStA 3	3 + 4 = 7	968 EUR	6.776 EUR
Haushaltsjahr 2014	FStA 4	7	968 EUR	6.776 EUR
Gesamtkosten für das Studium				20.328 EUR

7.2.2 Bei Verkürzung des Studiums nach § 3 Abs. 5 ZAPOgVD

fällig im	für die Studienabschnitt(e)	Anzahl Monate	Kosten je Monat	Kosten je Stud.
Haushaltsjahr 2012	FStA 1 + FStA 3	7 + 4 = 11	968 EUR	10.648 EUR
Haushaltsjahr 2013	FStA 2 + FStA 4	3 + 7 = 10	968 EUR	9.680 EUR
Gesamtkosten für das Studium				20.328 EUR

7.3 Für Dienstherrn mit weniger als 10.000 Einwohnern ermäßigen sich die Kosten auf die Hälfte der angegebenen Beträge.

Soweit einen Monat vor Beginn eines Teilabschnitts des Fachstudiums in Abstimmung mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege auf die Unterkunft verzichtet wird, wird je Monat des Fachstudiums ein Abschlag in folgender Höhe vorgenommen:

- 110 EUR bei den Studienjahrgängen 2007/2010, 2008/2011 und 2009/2012,
- 121 EUR bei den Studienjahrgängen 2010/2013 und 2011/2014.

Die Teilabschnitte entsprechen mit Ausnahme des FStA 1 den Fachstudienabschnitten. Der Fachstudienabschnitt 1 wird im Sinne der Bestimmung in die Teilabschnitte Oktober bis Dezember und Januar bis April unterteilt.

Beim Verzicht auf die Unterbringung kommt es im Gegensatz zur bisherigen Erstattungsverordnung nicht mehr darauf an, dass es sich um ortansässige Studierende handelt. Daher ist auch für nicht ortansässige Studierende ein Verzicht auf die Unterbringung und damit ein Abschlag von den Erstattungskosten möglich.

8 Der Text dieser Bekanntmachung kann in elektronischer Form im Internet unter der Adresse

http://www.fhvr-aiv.de/fileadmin/user_upload/fhvr/studium/veroeffentlichungen/Bekanntmachungen_im_Staatsanzeiger/bekanntmachung_staatsanzeiger.pdf

eingesehen werden.


Brey
Präsident